

Regionalprogramm betreffend  
landwirtschaftliche Vorsorgeflächen  
für die Gemeinden des  
Planungsverband Pillerseetal

Erläuterungsbericht

Mai 2020

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Raumordnung und Statistik

Bearbeiter:  
Alexander Baumgartner  
Christian Drechsler

## INHALT

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zielsetzungen</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen</b> .....	<b>7</b>
	Rechtsgrundlage .....	7
	Rechtswirkungen .....	8
<b>4</b>	<b>Abgrenzung der landwirtschaftliche Vorsorgeflächen</b> .....	<b>10</b>
	Bearbeitungsgebiet .....	10
	Abgrenzungsmethodik .....	10
	Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen im Planungsverband Pillerseetal .....	13
<b>5</b>	<b>Projektlauf (Stand 13.05.2020)</b> .....	<b>14</b>

## 1 Ausgangslage

Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum: Traditionellerweise wurde in Tirol äußerst sparsam mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen, umgegangen. Erst mit dem Auftreten der Dienstleistungs- und Freizeitgesellschaft stieg die anderweitige Inanspruchnahme von Kulturböden. Seit Beginn der 1950er Jahre hat sich in Tirol, ausgehend von einem wirtschaftlichen Aufschwung, ein tiefgreifender struktureller Wandel vollzogen. Daraus resultierte ein kultureller, sozialer und ökonomischer Umbruch der Gesellschaft mit veränderten Ansprüchen an den Raum.

Eine Abschätzung<sup>1</sup> zeigt, dass die besten Anbauflächen innerhalb von etwa zwei Generationen einen großen Verlust, überwiegend durch Überbauung, erfahren haben. Aktuell werden knapp 10% der Landesfläche intensiv als Acker- und Grünland genutzt. Auch in der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen hat in den letzten 50 Jahren ein gravierender Wandel stattgefunden. Die Grünlandwirtschaft setzte sich als dominante Bewirtschaftungsart durch, auf den besten Böden des Inntals wird zum Teil ein intensiver Gemüse- und Obstanbau betrieben. Die durchgreifende Technisierung der Landwirtschaft führte zur Steigerung der Ertragsfähigkeit der Flächenerträge, durch Maßnahmen wie Entwässerung oder Grundzusammenlegungen konnte eine Vereinfachung der Bewirtschaftung erreicht werden. Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen

In Tirol erfolgten in den letzten Jahrzehnten enorme bauliche Tätigkeiten, u.a. durch das Ansiedeln von Industrie- und Gewerbebetrieben, für die Schaffung von Wohnraum für die zunehmende Wohnbevölkerung bei immer kleiner werdenden Haushaltsgrößen und für die touristische Infrastruktur. Mit diesen Entwicklungen waren eine Zunahme der Ausweisung von Bauland sowie des Ausbaus der erforderlichen Infrastrukturen verbunden.

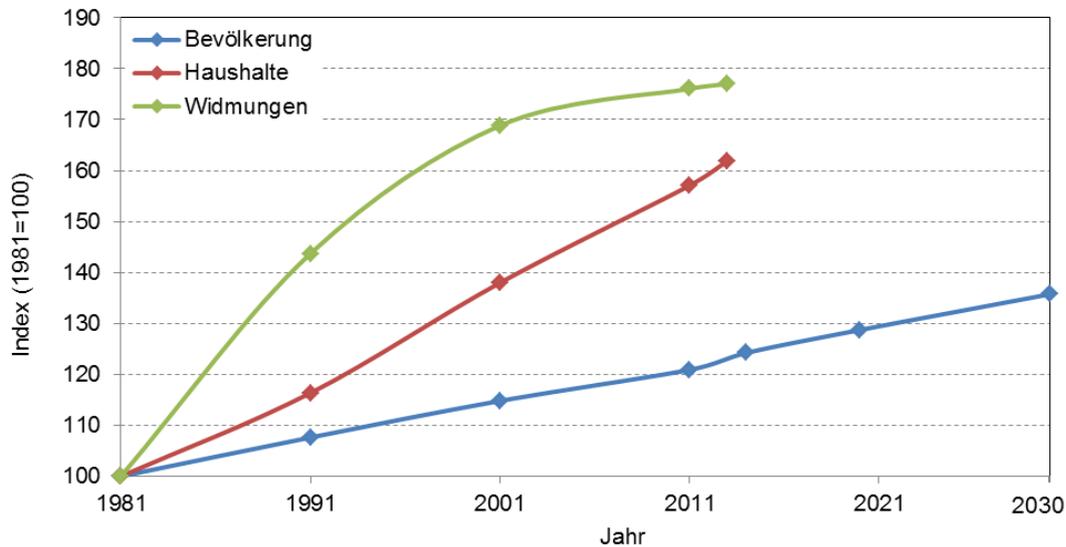
Wuchs die Wohnbevölkerung in Tirol im halben Jahrhundert zwischen 1961 und 2011 um 54 %, so erhöhte sich die Zahl der Gebäude im selben Zeitraum um 106 %, die Zahl der Wohnungen sogar um 208 %. Die prognostizierte Bevölkerungszunahme von 9,3% bis zum Jahr 2030 liegt deutlich über dem österreichischen Durchschnitt.

---

<sup>1</sup> Die Veränderung der Landnutzung in Tirol, Manfred Riedl, 2014.

Im Planungsverband Pillerseetal hat die Bevölkerung im Zeitraum von 2001 bis 2016 um ca. 9,1 % zugenommen. Im Vergleich dazu lag die Zunahme im Bezirk Kitzbühel bei 7,3 % und im Land Tirol bei 10,8 %.

Abb. 1: Entwicklung der Bevölkerung, Haushalte und Widmungen in Tirol<sup>2</sup>



17,5 % (41,01 km<sup>2</sup>) der Fläche des Planungsverbandes befinden sich im Dauersiedlungsraum. Die Siedlungsentwicklung geht vor allem auf Kosten des Freilandes im Dauersiedlungsraum. In Bereichen mit Zersiedelungstendenzen ist immer weniger gewährleistet, dass zusammenhängende Freilandflächen ihre wesentlichen Funktionen erfüllen können:

- Produktion regionaler Lebensmittel,
- Speicherung von Regen- und Schmelzwässern (Neubildung von Grundwasser, Hochwasserretention),
- Funktionen in Naturhaushalt (z.B. Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Biotopvernetzung),
- Erholungsfunktion (z.B. klimatischer Ausgleich); im Weiteren sind große zusammenhängende Freilandbereiche raumbildend und leisten somit einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

Im Weiteren sind große zusammenhängende Freilandbereiche raumbildend und leisten somit einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

<sup>2</sup> Quelle: Bevölkerung und Haushalte, ÖROK-Prognosen; Widmungen (Wohngebiet, gemischtes Wohngebiet und Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau): AdTLR, Landesstatistik

## Die Landwirtschaft im Planungsverband Pillerseetal

Die Lage der regionalen Landwirtschaft lässt sich folgendermaßen beschreiben<sup>3</sup>: Das Produktionsgebiet liegt in einer inneralpinen Gunstlage, die für den Ackerbau gleichermaßen gut geeignet ist wie für die Grünlandwirtschaft. Auch Obstbau wird praktiziert und gewinnt zunehmend an Bedeutung, wenn auch die Grünlandwirtschaft fast gänzlich dominiert. Aufgrund der klimatischen Gunstbedingungen ist der Anteil der Ackerfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche für Tiroler Verhältnisse sehr hoch.

<b>Gemeinde</b>	<b>LW Intensivfläche</b>	<b>Ackerfläche</b>	<b>Anteil</b>
Fieberbrunn	507,6	0	0%
Hochfilzen	344,6	0	0%
St. Ulrich am Pillersee	976,2	13,5	1%
St. Jakob in Haus	758,3	9,7	1%
Waidring	609,4	10,9	2%
<b>PV Pillerseetal</b>	<b>5306,6</b>	<b>155,2</b>	<b>3%</b>

Tab. 1 Anteil der Ackerfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Gemeinden des Planungsverbandes (Almflächen nicht berücksichtigt)

Quelle: Agrarstrukturerhebung 2010, Statistik Austria

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zurückgegangen. Knapp 1.000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe finden sich jedoch noch in der Region. Fast 50 % der Betriebe werden noch im Vollerwerb bewirtschaftet und viele befinden sich in Erschwerniszonen. Die Anzahl an Betrieben im Vollerwerb ist in der Region jedoch überdurchschnittlich hoch. Durch die wirtschaftliche Vielfalt im Planungsverband Pillerseetales (u.a. Gewerbe und industrielle Produktion in Fieberbrunn, Bergbau in Hochfilzen) insbesondere auch in touristischer Hinsicht kommt der Landwirtschaft besondere Bedeutung zu und es bieten sich entsprechend viele Chancen, insbesondere in der Direktvermarktung. Ein Förderschwerpunkt des Regionalmanagements stellt eine „wertschöpfende Land- und Forstwirtschaft“ mit gutem Einkommen dar.

<sup>3</sup> Landeslandwirtschaftskammer Tirol; BLK Kitzbühel Tätigkeitsbericht 2015  
Daten: Agrarstrukturerhebung 2010.

## 2 Zielsetzungen

Mit der Entschließung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 wurde die Tiroler Landesregierung u.a. aufgefordert, Raumordnungsprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen landesweit zu erstellen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient

- dem Erhalt von regional und landesweit wertvollen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- dem strukturellen Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch angemessene Bodenpreise,
- durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen auch dem Erhalt der Almwirtschaft,
- der Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen.

Aus der Evaluierung bestehender Regionalprogramme für überörtliche Freihalteflächen geht hervor, dass damit auch die Zielsetzungen einer geordneten Siedlungsentwicklung maßgeblich unterstützt wurden. Dazu gehören die Stärkung der Hauptorte durch eine verstärkte „Innenentwicklung“ und die Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnerische Fehlentwicklungen anzusehen sind.

### 3 Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen

#### Rechtsgrundlage

Im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) werden in § 1 Abs. 2 u.a. folgende Ziele der überörtlichen Raumordnung festgelegt: *„die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens, die Bewahrung oder die weitest mögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete.“*

Der Erhalt von funktional zusammenhängenden Freiräumen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Sicherung einer intakten Kulturlandschaft ist von hoher Wertigkeit und wesentliches Ziel der Raumordnung.

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2016 kann die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In § 7 Abs. 2 sind Maßnahmen, die in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden können, aufgelistet. Laut lit. a sind *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume.“*

## Rechtswirkungen

Die unmittelbaren Rechtswirkungen der im Regionalprogramm ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bestehen im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK's) und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten möglich sind, die (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit) im Freiland zulässig sind. Weiters ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von 10 Jahren sind diese jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen.

Änderungen von Raumordnungsprogrammen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unter den im § 10 TROG 2016 genannten Voraussetzungen möglich:

- Auf Antrag der Gemeinde wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung.  
*Beispiel: Regionales Gewerbegebiet.*
- Bei generellen Fortschreibungen des ÖRK wobei die Gleichwertigkeit der örtlichen und überörtlichen Raumordnungsinteressen gegeben sein muss.

- Bei geringfügigen Änderungen zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze oder für sonstige Abrundungen des Baulandes.
- Von Amts wegen bei geänderten Gegebenheiten oder Widerspruch zu bundes- oder unionsrechtlichen Planungen.

Bei geringfügigen Änderungen der Vorsorgeflächen und bei Fortschreibungen der ÖRK's wird ein stark vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Ausnahmen von den Raumordnungsprogrammen sind unter den im § 11 TROG 2016 genannten Voraussetzungen und wenn es den Zielen der Raumordnung entspricht, möglich. Dabei wird eine Gemeinde mittels Bescheid der Landesregierung ermächtigt, in festgelegten überörtlichen Freihalteflächen Grundflächen als Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen zu widmen. Voraussetzungen sind die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde und ein öffentliches Interesse.

*Beispiele: Landwirtschaftliche Hofstelle, Feuerwehrhaus, Grundflächen für den geförderten Wohnbau*

Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden, vielmehr ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2016 durchzuführen.

## 4 Abgrenzung der landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

### Bearbeitungsgebiet

Das Bearbeitungsgebiet erstreckt sich auf den Planungsverband Pillerseetal und umfasst die fünf Gemeinden Fieberbrunn, Hochfilzen, St. Ulrich am Pillersee, St. Jakob in Haus und Waidring.

Das Bearbeitungsgebiet bei der Planung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums, welches bereits in den Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK's) als Freihaltegebiete festgelegt ist.

Siedlungsseitig folgt die Abgrenzung bevorzugt den Parzellengrenzen. Daneben sind die äußeren Grenzen des Bearbeitungsgebietes zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben.

Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in Almbereiche oder höher gelegene Bereiche mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der Bodenklimazahl die Begrenzung.

### Abgrenzungsmethodik

Grundsatz ist, die überörtlichen Festlegungen auf großflächige und für die Landwirtschaft landesweit bzw. regional bedeutsame Bereiche zu beschränken und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen zu vermeiden.

Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die Bodenklimazahl<sup>4</sup> (BKZ) als Maßzahl für die Ertragsfähigkeit, die Flächengröße und die Hangneigung. Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe, sind die regionalen Unterschiede besonders ausgeprägt.

Im Planungsverband befinden sich regional hochwertige Flächen, die für die Aufrechterhaltung der Funktionen der Landwirtschaft im Gesamtzusammenhang unentbehrlich sind und die Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe bilden. Aus diesem Grund wurde der Schwellenwert bei 25 Punkten BKZ festgelegt.

Bei der Abgrenzung werden untergeordnete Teilflächen, die unterhalb des Schwellenwertes liegen, die jedoch mit einer größeren, gut geeigneten Fläche eine Einheit bilden, mit einbezogen.

---

<sup>4</sup> Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist ein Verhältnis zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus. Die Bodenklimazahl errechnet sich aus der Ertragsmesszahl laut Digitaler Katastralmappe, dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar.

Als Mindestgröße für eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche wird 4 Hektar festgelegt. Dabei muss es sich um landwirtschaftliche Intensivflächen handeln, also Äcker oder mehrschnittige Wiesen. Kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität werden nur dann einbezogen, wenn sie mit der hochwertigen Fläche mit bewirtschaftet werden oder sich eine Abgrenzung anhand von natürlichen Grenzen wie bspw. Waldrändern ergibt.

Als drittes Kriterium wird die Hangneigung verwendet. Sie ist ausschlaggebend für die Möglichkeit der hangparallelen maschinellen Bewirtschaftung einer Grünlandfläche für alle Arbeitsschritte, also Mähen, Bearbeiten (Düngung), Schwaden (Wenden) und Einbringung. Die Sichtung einschlägiger Studien hat eine Neigung von 35% - 40 % als Schwellenwert für eine maschinelle Nutzung ohne Spezialgeräte ergeben.

Tab. 2: Abgrenzungskriterien für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Kriterium	Schwellenwert
Bodenklimazahl	> 25 Punkte
Flächengröße und Nutzungsart	> 4 Hektar Äcker und Wiesen
Hangneigung	< ca. 35%

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Versuchswesen, Jagd und Fischerei, Sg. Raumordnung, *tiris*

Im Detail erfolgt die Abgrenzung nach folgenden Prinzipien:

- In die in den Örtlichen Raumordnungskonzepten festgelegten baulichen Entwicklungsbereiche wird nicht eingegriffen. Landschaftsschutzgebiete bleiben von den Vorsorgeflächen ausgenommen.
- Innerörtliches Freiland und Freilandeinsprünge in gewidmete Bereiche werden in der Regel nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.
- Agrarflächen unter 4 Hektar haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten.
- Wohngebäude, Siedlungssplitter und Weiler im Freiland sind aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen, wenn sie eine geschlossene Ortschaft im Sinne des § 2 Z. 21 TBO 2011 darstellen:  
*„Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und ver-*

*gleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (bspw. Fahrlos, Düngerstätten) oder die nach § 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 im Freiland errichtet werden dürfen (bspw. ortsübliche Städel, Nebengebäude und Nebenanlagen) gelten nicht als Betriebsgebäude.“*

- Kleinere in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität.

## Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen im Planungsverband Pillerseetal

Die Böden im Talboden und auf den Schwemmfächern weisen überwiegend Bodenklimazahlen über 30 auf, wobei die Höchstwerte vereinzelt bei über 40 liegen, dies zeigt eine hohe Ertragskraft. Die steileren Böden in den Hanglagen weisen in einigen Bereichen eine Bodenklimazahl von über 25 Punkten auf. Auch diese Bereiche sind für die regionale Landwirtschaft unverzichtbar.

	<b>LWVF gesamt (ha)</b>	<b>LVVF in DSR (ha)</b>	<b>LWVF in % DSR</b>
<b>Fieberbrunn</b>	391,8	366,1	20,9
<b>Hochfilzen</b>	92,3	84,1	12,1
<b>St. Jakob in Haus</b>	111,3	104,7	36,1
<b>St. Ulrich am Pillersee</b>	176,9	170,9	24,4
<b>Waidring</b>	336,7	291,3	42,9
<b>PV Pillerseetal</b>	1109,0	1017,1	24,7

Tab.3: Dauersiedlungsraum (DSR) und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen laut Quelle: Statistik Austria; AdTLR, tiris, Sg. Raumordnung;

In Bezug auf die Vorsorgefunktion zeigt eine Abschätzung<sup>5</sup>, dass bei Beibehaltung der bisherigen Ernährungsgewohnheiten eine Produktionsfläche von etwa 2.500 m<sup>2</sup> pro Person benötigt wird. Bei einer Reduktion der tierischen Lebensmittel auf die empfohlene jährliche Menge<sup>6</sup> liegt der Bedarf bei etwa 1.500 m<sup>2</sup>. Mit der Einwohnerzahl von 10.112 Personen (2018) im Planungsverband 33 ergibt sich im ersten Fall eine Fläche von etwa 2528 ha, im zweiten Fall von etwa 1516 ha. Mit den ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen (rund 1109 ha) kann also eine Krisenversorgung der Bevölkerung im Planungsverband mit Lebensmitteln nicht mehr sichergestellt werden. Umso dringlicher ist der Schutz der verbleibenden hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

<sup>5</sup> „Wieviel Fläche braucht ein Mensch um sich zu ernähren?“, landinfo 7/2011, Regionalwert AG Eichstätten.

<sup>6</sup> „Auswirkungen einer Einschränkung des Verzehrs von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren“ (A. Woitowitz, Dissertation, Technische Universität München, Freising-Weihenstephan, 2007).

## 5 Projektablauf (Stand 13.05.2020)

Am Projektbeginn stand eine schriftliche Information an die Bürgermeister des Planungsverbandes über die Landtagsentschließung zur Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen und die Planungsschritte. Eine ausführliche Information über den Projektablauf soll im Rahmen einer Sitzung des Regionalen Planungsverbandes erfolgen.

Der anhand der Kriterien ausgearbeitete und im Gelände kontrollierte Abgrenzungsentwurf wird dann auf Wunsch der Gemeinden in kleineren Bereichen geringfügig geändert, um aktuelle Planungen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Begleitend zu den Plänen wurden ein Erläuterungsbericht und ein Umweltbericht für das Umweltprüfungsverfahren ausgearbeitet und von der Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle geprüft.

Mit den genannten Unterlagen wurde die Untergruppe Grundfragen der Raumordnung befasst.

Für das anschließende Raumordnungsverfahren sind seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht noch ein Verordnungsentwurf und die erläuternden Bemerkungen auszuarbeiten.

Nach dem 8-wöchigen Auflageverfahren inkl. Information im Internet ist der Abgrenzungsentwurf hinsichtlich der fachlich vertretbaren Einwendungen in den abgegebenen Stellungnahmen zu überarbeiten. Dies gilt auch für die begleitenden Berichte, insbesondere sind die abgegebenen Stellungnahmen zu kommentieren und ist eine zusammenfassende Beurteilung im Umweltbericht zu verfassen.

Dann kann seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht der Regierungsantrag erstellt werden der mit den Plänen und Berichten der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.